



Patrik Burri

## Wir gratulieren Patrik Burri zur bestandenen Anwaltsprüfung

Patrik Burri war seit September 2023 als Rechtspraktikant bei uns tätig. Im Dezember 2024 hat er die Anwaltsprüfung erfolgreich absolviert. Seit Januar 2025 verstärkt er unser Anwaltsteam in Wohlen.

### Werdegang

- Kantonsschule Enge, Matura 2012 (zweisprachig Deutsch/Englisch; Schwerpunktfach Wirtschaft und Recht)
- Master of Law and Economics Universität St. Gallen 2022
- Diplomierter Wirtschaftspädagoge Universität St. Gallen 2022

- Praktika in der Advokatur und bei der Staatsanwaltschaft 2022-2024
- Anwaltspatent Kanton Aargau 2024

### Bevorzugte Tätigkeitsgebiete

- Vertragsrecht (insbesondere Mietrecht, Arbeitsrecht, Auftragsrecht, Werkvertragsrecht)
- Familienrecht
- Schuldbetreibungs- und Konkursrecht
- Sachenrecht
- Allgemeines Strafrecht
- Verwaltungsrecht

## Neue Räumlichkeiten – Kanzlei Wohlen zieht um

Wie Sie vielleicht bereits festgestellt haben, wird der Bahnhof Wohlen derzeit umgebaut und einer umfassenden Renovation unterzogen. Im ersten Stock entstehen neue Büroräumlichkeiten, die wir mieten konnten.

Auf Mitte August 2025 wird unsere Kanzlei Wohlen dorthin umziehen. Wir freuen uns, Sie bereits im August an der neuen Adresse, Bahnhofplatz 1, Eingang vom Perron 1, begrüssen zu dürfen.

- **lic. iur. Roger Seiler**  
Rechtsanwalt und Notar
- **lic. iur. Matthias Fricker**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt SAV Strafrecht
- **MLaw Irene Koch**  
Rechtsanwältin
- **Dr. Samuel Egli**  
Rechtsanwalt
- **Patrik Burri**  
MLaw and Economics HSG  
Rechtsanwalt
- **Dr. Kurt Fricker**  
Rechtsanwalt

Sorenbühlweg 13  
5610 Wohlen  
Telefon 056 611 91 00  
wohlen@frickerseiler.ch

Kirchenfeldstrasse 8  
5630 Muri  
Telefon 056 664 37 37  
muri@frickerseiler.ch  
www.frickerseiler.ch

## DANKE!

Liebe Leserin, lieber Leser



Kurt Fricker

Als Schulaufgabe interviewte mich meine 14-jährige Enkelin Julie kürzlich für einen Vortrag zum Thema «Berufswahl». Als Quintessenz sagte sie: «Das Zitat von Steve Jobs «Der einzige Weg, grossartige Arbeit zu leisten, ist zu lieben, was man tut» spiegelt die Liebe meines Grossvaters zu seinem Beruf wider.» Meine Enkelin hat den Nagel auf den Kopf getroffen. Am 18. Juni 1975 erteilte mir die Anwaltskommission des Kantons Aargau das Anwaltspatent. Ende August 2025 beende ich meine Anwaltstätigkeit. Ich liebe meinen Beruf und mit Dankbarkeit und Freude blicke ich auf die letzten 50 Jahre zurück.

**DANKBAR** bin ich den vielen Klientinnen und Klienten, die mir in den letzten 50 Jahren ihr Vertrauen geschenkt haben. Ehrlichkeit, Zuverlässigkeit und Sorgfalt standen für mich bei meiner Arbeit im Zentrum.

**DANKBAR** bin ich allen, die seit 1975 ein längeres Wegstück mit mir gegangen sind. Bei Dr. Karl Albert Kuhn sammelte ich meine ersten Erfahrungen. Ich schätzte, dass er mir vom ersten Tag an grosse Selbstständigkeit bei der Betreuung meiner Mandate einräumte.

Schliesslich bezog ich am 1. Juli 1991 gemeinsam mit Doris Leuthard am Sorenbühlweg eigene Büroräumlichkeiten. Die politische Karriere von Doris hatte zur Folge, dass die «Anwaltskanzlei Fricker+Leuthard» Verstärkung brauchte. Im Jahr 2000 trat Roger Seiler und im Jahr 2005 mein Sohn Matthias in die Praxis ein.

Als ehemaliger CVP-Politiker freute ich mich natürlich riesig, dass Doris am 1. August 2006 das Amt als Bundesrätin antreten durfte. Irma Rey betreut seit bald 37 Jahren mit beispielhaftem Engagement unseren Kanzleistandort in Muri. Auch Lotti Koch und meine Frau Monika - beide in der Zwischenzeit pensioniert - zählten jahrelang zu den Stützen unserer Kanzlei: Lotti während 25, Monika während 28 Jahren.

**DANKBAR** bin ich für das Glück, das mich in all den Jahren mit meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern begleitet hat.

Dieses Glück ist der Tatsache geschuldet, dass ich mich bei der Auswahl der Mitarbeitenden an die Empfehlung von John F. Kennedy gehalten habe: «Ein gescheiter Mann muss so gescheit sein, Leute anzustellen, die viel gescheiter sind als er!»

Nun sage ich nach einem halben Jahrhundert mit grosser Genugtuung:  
*It's time to say goodbye!*

Ich wünsche Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, alles Gute und danke Ihnen für Ihre Treue.

Herzliche Grüsse

Kurt Fricker, Rechtsanwalt

- Inhalt
- DANKE!
- Kurt Fricker tritt in den wohlverdienten Ruhestand
- Aktuelle Bestrebungen des strafrechtlichen Schutzes vor Stalking
- Wir gratulieren Patrik Burri zur bestandenen Anwaltsprüfung
- Neue Räumlichkeiten – Kanzlei Wohlen zieht um

## Danke Kurt!

Nach 50-jähriger Anwaltstätigkeit tritt Kurt Fricker auf Ende August 2025 in seinen wohlverdienten Ruhestand. Damit endet für Fricker Seiler Rechtsanwälte eine Ära. Zeit, danke zu sagen.

Begonnen 1975 im Büro von Karl Albert Kuhn und seit 1991 am Sorenbühlweg in Wohlen war Kurt Fricker ein halbes Jahrhundert als Rechtsanwalt tätig. Im Jahr 1988 übernahm er die Kanzlei von Dr. Marco Hauser in Muri und expandierte ins Oberfreiamt. Als langjähriger CVP-Politiker freute es Kurt ausserordentlich, als Büropartnerin Doris Leuthard für die CVP eine Politikkarriere einschlug und für den Grossen Rat des Kantons Aargau kandidierte. Damals konnte er nicht ahnen, wohin diese Reise noch gehen sollte. Den rasanten Aufstieg von Doris Leuthard unterstützte Kurt mit Freude und es erfüllte ihn mit riesigem Stolz, als Doris Leuthard am 14. Juni 2006 von der Vereinigten Bundesversammlung zur Bundesrätin gewählt wurde.

Kurt war Anwalt mit Leib und Seele. Er liebte es, seinen Klientinnen und Klienten bei kniffligen rechtlichen Problemen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Natürlich blieb Kurt während seiner Anwaltskarriere auch vor «peinlichen» Zwischenfällen nicht verschont. Gerne erinnern wir uns an seinen Anruf, als er vor dem Bezirksgericht in Zürich feststellte, dass er seine Mappe mit den Verhandlungsakten vor dem WC im Büro Muri deponiert und vergessen hatte. Kurzerhand wurden ihm die Akten von Muri nach Zürich gefaxt. Oder an den verzögerten Start einer Verhandlung vor Bezirksgericht Bremgarten, weil Kurt am Schloss seines Aktenkoffers versehentlich den Zahlencode verstellte und den ursprünglichen Code nicht wusste. Mit seinem Humor und seiner Gabe, auch über sich selbst lachen zu können, erzählte uns Kurt jeweils mit einem Augenzwinkern von solchen Vorfällen.

In den 50 Jahren seiner Anwaltstätigkeit durchlebte auch die Büroautomatisation und -digitalisierung einen rasanten Wandel. Zu Beginn wurden Korrespondenz und Rechtschriften noch direkt der Assistentin diktiert, die ihrerseits in Stenografie mitschrieb. Anfang der 90er Jahre gelangte im Büro Fricker zur Unterstützung der Buchhaltung ein erster Computer zur Anwendung. Es war dies ein Amiga 500 mit einer Karte zur Erweiterung des Arbeitsspeichers auf 1 Megabyte. Von der Einführung des Telefax über das Aufkommen von E-Mail bis zur Anschaffung von leistungsfähigen Scannern machte Kurt die ganze Entwicklung mit. Nur mit der digitalen Akte konnte sich Kurt bis zuletzt nicht anfreunden. Er hält nach wie vor gerne ein Papier in der Hand und druckt dazu auch die E-Mails zur Ablage im Klientendossier aus...

Kurt zeichnete sich auch als äusserst umsichtiger und empathischer Chef aus. Das Wohl seiner Büropartner und Angestell-

ten lag ihm sehr am Herzen und er hatte bei Problemen stets ein offenes Ohr. Ein guter Teamgeist war und ist Kurt ein grosses Anliegen. Unzählige Weihnachtsessen, Büroausflüge- und Apéros sowie sonstige gesellige Anlässe durften wir zusammen erleben. Die launigen und von feinem Humor geprägten Ansprachen von Kurt werden wir vermissen.

*Lieber Kurt, wir danken dir für den unermüdlichen Einsatz, den du zum Wohle deiner Klientinnen und Klienten aber auch für unser Team geleistet hast. Deine Kollegialität und deinen Humor werden wir vermissen. Dankbar dafür, dass wir mit dir zusammenarbeiten durften, wünschen wir dir einen guten Start in den neuen Lebensabschnitt. Wir hoffen, dich auch in Zukunft bei der einen oder anderen Gelegenheit wieder in unserer Runde begrüssen zu dürfen.*

*Dein Fricker Seiler Rechtsanwälte-Team*



Kurt Fricker und Doris Leuthard anlässlich eines Büro-Weihnachtssessens. Kurt Fricker freute sich sehr darüber, dass Doris Leuthard diese Anlässe auch nach ihrer Wahl in den Bundesrat regelmässig besuchte.

## Aktuelle Bestrebungen des strafrechtlichen Schutzes vor Stalking

Als typische Merkmale des Stalkings werden beispielsweise das Ausspionieren, fortwährende Aufsuchen physischer Nähe (Verfolgen), Belästigen oder Bedrohen eines anderen Menschen gesehen, wobei das fragliche Verhalten mindestens zwei Mal vorkommen und beim Betroffenen starke Furcht hervorrufen muss.<sup>1</sup> Stalking ist ein komplexes Phänomen. Insbesondere auch dessen (straf)rechtliche Einordnung.

Zum Stalking hatte sich mein Bürokollege Matthias Fricker bereits in einer früheren Iustum-Ausgabe geäussert (28. Ausgabe vom Juni 2020, [https://www.frickerseiler.ch/media/iustum\\_nr\\_28.pdf](https://www.frickerseiler.ch/media/iustum_nr_28.pdf)). Damals wurde der politische Schwerpunkt der Bekämpfung von Stalking auf die zivilrechtliche Seite gelegt. Die Bekämpfung des Stalkings mit strafrechtlichen Mitteln war nicht im Fokus bzw. wurde mitunter die Meinung vertreten, dass bereits Strafbestimmungen bestehen, um Stalking angemessen zu bestrafen. Im Zuge der seinerzeitigen Bekämpfungsmassnahmen wurden verschiedene Anpassungen im Zivilgesetzbuch und der Zivilprozessordnung vorgenommen. Nichtsdestotrotz gab es schon in jener Zeit Stimmen, die gewisse Stalking-Handlungen zumindest im Rahmen der bestehenden Straftatbestände der Drohung und Nötigung ausdrücklich unter Strafe stellen wollten, wozu die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates die Ausarbeitung einer Kommissionsinitiative in die Wege geleitet hat. Matthias Fricker schloss seinen damaligen Artikel mit den Worten «affaire à suivre». Dies möchte ich mit dem vorliegenden Beitrag tun.

### Aktuelle Gesetzeslage

Aktuell gibt es mithin keinen Straftatbestand des Stalkings. Vielmehr werden entsprechen-

de Handlungen über bestehende Strafbestimmungen beurteilt. So zum Beispiel über den Straftatbestand der Nötigung nach Art. 181 StGB. Danach wird bestraft, wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden. Das Problem im vorliegenden Kontext ist nun folgendes: Für die Nötigung muss eine spezifische Handlung zu einem spezifischen Nötigungserfolg führen. Beim Stalking ist es indes so, dass die einzelnen Verhaltensweisen des Stalkers bei isolierter Betrachtung harmlos erscheinen (können), und meist nur kumuliert die Freiheit des Opfers beeinträchtigen. Weil bei der Nötigung also grundsätzlich immer die einzelne Handlung auf ihren nötigenden Gehalt beurteilt werden (muss), gelten einzelne Stalking-Handlungen verschiedentlich gerade nicht als Nötigung, da sie den hierfür nötigen Schweregrad für sich genommen nicht erreichen. Um dieses Problem anzugehen, hat das Bundesgericht befunden, dass einzelne Tathandlungen unter Berücksichtigung der gesamten Umstände gewürdigt werden können. Kommt es also während längerer Zeit zu Belästigungen, kumulieren sich deren Einwirkungen. Ist so dann eine gewisse Intensität erreicht, kann jede einzelne Handlung, die für sich allein genommen die Anforderungen von Art. 181 StGB nicht erfüllen würde, geeignet sein, die Handlungsfreiheit des Betroffenen derart einzuschränken, dass ein tatbestandsmässiger Nötigungserfolg vorliegt.<sup>2</sup> Daneben können Stalking-Handlungen z.B. auch als Drohung, üble Nachrede, Missbrauch einer Fernmeldeanlage, Identitätsmissbrauch oder Hausfriedensbruch erfasst werden – je nach den konkreten Umständen. Diese Ausführungen zeigen, dass die strafrechtliche Ein-

ordnung schwierig ist. Zudem ist die vom Bundesgericht vorgenommene Erweiterung des Nötigungsstraftatbestandes zwar im Sinne des Opferschutzes zu begrüssen, beisst sich aber mit einem zentralen strafrechtlichen Grundsatz, der in Art. 1 StGB festgeschrieben ist: Keine Strafe ohne Gesetz (eine Bestrafung ist nur für etwas möglich, das ausdrücklich unter Strafe steht – andernfalls kann man sich nicht rechtskonform verhalten). Um diese Baustelle anzugehen, sind zwischenzeitlich weitere gesetzgeberische Schritte erfolgt.

**Aktuelle Bestrebungen auf dem Weg zu einem eigenen Stalking-Straftatbestand**  
Bundesrat und Parlament haben sich zwischenzeitlich dafür ausgesprochen, das Strafgesetzbuch mit einem eigenen Straftatbestand für Stalking zu ergänzen. Wie diese Strafbestimmung genau zu formulieren ist, ist derzeit Gegenstand der rätlichen Diskussionen. In einem aktuellen Entwurf wird Stalking unter dem Titel «Nachstellung» im neuen Art. 181b nStGB wie folgt formuliert: «Wer jemanden beharrlich verfolgt, belästigt oder bedroht und ihn dadurch in seiner Lebensgestaltungsfreiheit beschränkt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.» (Abs. 1). In einem zweiten Absatz zu Art. 181b nStGB des aktuellen Entwurfs werden weitere Fälle erfasst, die von Amtes wegen zu verfolgen wären (z.B., wenn der Täter der Ehegatte des Opfers ist und die Nachstellungen während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung erfolgen). Als nächstes wird das Geschäft nun (neuerlich) vom Ständerat behandelt.

Affaire à suivre...  
Samuel Egli, Rechtsanwalt

<sup>1</sup> Nach einer Definition des Bundesgerichts in BGE 141 IV 437, S. 441 f., E. 3.2.2.

<sup>2</sup> BGE 141 IV 437, 442 f., E. 3.2.2.